Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/8 91/08/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
AVG §68 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

§ 68 Abs 2 AVG ermächtigt nicht zu erstmaligen Absprüchen durch die Berufungsbehörde (hier: mangels Endzeitpunktes "überschießender" zeitraumbezogener Abspruch).

Schlagworte

Besondere Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Abs2Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens AllgemeinZulässigkeit und Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Bindung an diese Voraussetzungen Umfang der Befugnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080036.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at